

Fachliche Leistung:

| Gesellenprüfungsnote | Meisterprüfungsnote (entsprechende Berücksichtigung auch eines ausdrücklich als Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk anerkannten anderen Abschlusses) | Meisterjahre als Kehrbezirkseinhaber | Meisterjahre als freier Unternehmer oder als fachlicher Leiter eines Schornsteinfegerunternehmens | Gesellenjahre (auch im Falle einer abgelegten Meisterprüfung) |
|-----------------------------|---|---|--|---|
| | | * Faktor 10 | * Faktor 7,5 | * Faktor 5 |
| 1 = 27,5 Punkte | 1 = 60 Punkte | siehe Anmerkungen | | |
| 2 = 20 Punkte | 2 = 45 Punkte | | | |
| 3 = 12,5 Punkte | 3 = 30 Punkte | | | |
| 4 = 5 Punkte | 4 = 15 Punkte | | | |

Anmerkungen zur Rubrik „Fachliche Leistung“, Spalten 3 bis 5:

Es werden Berufsjahre aus den zurückliegenden 7 Jahren ab dem Tag vor der Veröffentlichung der Ausschreibung angerechnet. Dabei werden nur die tatsächlichen Tätigkeitszeiten berücksichtigt, wobei allerdings Ausfallzeiten von insgesamt maximal 15 % der Berufsjahre unschädlich sind und hier zunächst kürzer zurückliegende Ausfallzeiten angerechnet werden.

Zurückgelegte Jahre als bestellter BSM bzw. bBSF werden mit dem Faktor 10 multipliziert. Hierbei sind die Berufsjahre als Inhaber irgendeines Kehrbezirks entscheidend. Zurückgelegte Jahre als selbständiger Schornsteinfegermeister ohne Kehrbezirk oder als fachlicher Leiter eines Schornsteinfegerunternehmens werden mit dem Faktor 7,5 multipliziert. Zurückgelegte Gesellenjahre werden mit dem Faktor fünf multipliziert.

Das heißt praktisch, ein BSM bzw. bBSF mit siebenjähriger ununterbrochener Berufstätigkeit als BSM bzw. bBSF erhalte die Höchstpunktzahl 70. Bei Bewerbern, die weniger als sieben Jahre zurückgelegt haben, werden diese mit Jahren als selbständiger Schornsteinfegermeister ohne Kehrbezirk oder als fachlicher Leiter eines Schornsteinfegerunternehmens bzw. als Geselle entsprechend „aufgefüllt“. Die Berechnung erfolgt taggenau, gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma.

Befähigung:

| | | |
|---|--|--|
| <p>Berufsbezogene produktneutrale Fort- und Weiterbildung in den letzten 7 Jahren mit unmittelbarem Bezug zu den Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers</p> <ul style="list-style-type: none">- jeweils Weiterbildungen von mindestens sechs nachgewiesenen Stunden- maximal 5 Weiterbildungen pro Jahr- in den letzten drei Jahren vor dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung:<ul style="list-style-type: none">- ohne Kompetenznachweis: 2 Punkte- mit Kompetenznachweis: 4 Punkte- in den davorliegenden vier Jahren:<ul style="list-style-type: none">- ohne Kompetenznachweis: 1 Punkt- mit Kompetenznachweis: 2 Punkte <p style="text-align: center;">insgesamt max. 100 Punkte</p> | <p>Berufsbezogene Lehrtätigkeit</p> <p>in den letzten 10 Jahren, über einen Zeitraum von insgesamt mindestens einem Jahr:</p> <p style="text-align: center;">10 Punkte</p> | <p>Berufsbezogene Zusatzqualifikation</p> <ul style="list-style-type: none">- Brandschutztechniker (TÜV oder Handwerkskammer),- Gebäudeenergieberater im Handwerk oder vergleichbare Qualifikation (HWK o.ä.),- Abschluss eines berufsbezogenen Studiums,- Betriebswirt des Handwerks <p style="text-align: center;">jeweils 8 Punkte</p> |
|---|--|--|

Bewertungsbogen

Eignung:

| | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Existenzgründerlehrgang der Handwerks- schule e.V. des ZDS o.ä.: (bei Existenzneugründung als bBSF) 10 Punkte | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - DAkKS-akkreditierte ZDH-ZERT-Zertifizierung o. ä. DAkKS-akkreditierte Zertifizierung: 15 Punkte erforderlicher Leistungsbereich bei ZDH-ZERT: - bBSF: hoheitliche Tätigkeiten - Schornsteinfegermeister ohne Kehrbezirk: freie, privatwirtschaftliche Tätigkeiten | <p>Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG und Strafen und Geldbußen eines Gerichts oder einer anderen Behörde wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der obliegenden berufsbezogenen Aufgaben und Pflichten in den letzten 7 Jahren;</p> <p>entsprechende Berücksichtigung von Bußgeldern im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach dem SchfHwG</p> | <p>Widerruf der Bestellung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG / § 11 Abs. 2 Nr. 1 SchfG in den letzten 7 Jahren und nachfolgender Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 3 AASchfVO</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Geselle, der in einem Betrieb arbeitet, dessen DAkKS-akkreditierte Zertifizierung er nachweist: 5 Punkte <p style="text-align: center;">insgesamt max. 15 Punkte</p> | <p style="text-align: center;">insgesamt max. 100 Punkte Abzug</p> | <p style="text-align: center;">110 Punkte Abzug</p> |